



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht Alexis Gossweiler

LG Bielefeld, Urteil vom 30.06.2026 - 1 O 310/24

Werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, muss der Nachbar die von einer auf dem Nachbargrundstück betriebenen Wärmepumpe ausgehenden Brummtöne hinnehmen (Leitsatz)

Die Kläger machten im vorliegenden Fall geltend, die auf dem Nachbargrundstück installierte Wärmepumpe verursache insbesondere nachts störende tieffrequente Brummtöne und Vibrationen. Diese führte zu erheblichen Schlafstörungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Sie verlangten deshalb klageweise die Unterlassung der von der Wärmepumpe ausgehenden Geräusche.

Das LG Bielefeld wies die Klage der Grundstückseigentümer gegen ihre Nachbarn auf Unterlassung von Geräuschimmissionen einer Wärmepumpe ab.

Das Gericht prüfte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 906 BGB. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass vom Nachbargrundstück wesentliche, nicht mehr hinzunehmende Einwirkungen ausgehen. Ob eine Beeinträchtigung „wesentlich“ ist, beurteilt sich objektiv nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, nicht nach den individuellen Empfindlichkeiten oder gesundheitlichen Besonderheiten der Betroffenen. Grundsätzlich gilt: Werden die in technischen Regelwerken festgelegten Grenz- und Richtwerte eingehalten, spricht dies regelmäßig gegen das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung.

Das Gericht stützte sich maßgeblich auf ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten sowie mehrere behördliche Messungen, wonach sämtliche einschlägigen Grenzwerte eingehalten worden sind. Hinzu kam, dass das Wohnumfeld bereits erheblich durch Verkehrsgereusche einer nahegelegenen Autobahn und Bundesstraße vorbelastet war. Die Kläger konnten zwar gesundheitliche Beschwerden und Vorerkrankungen nachweisen. Das Gericht stellte jedoch klar, dass die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Immission objektiv erfolgt. Individuelle gesundheitliche Empfindlichkeiten oder Vorerkrankungen können daher nicht maßgeblich sein. Zudem hielt das Gericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Beschwerden und der Wärmepumpe für nicht nachweisbar.

Eine Wärmepumpe begründet nicht allein deshalb einen Unterlassungsanspruch, weil Nachbarn subjektiv tieffrequente Brummgeräusche wahrnehmen oder sich dadurch gestört fühlen. Entscheidend sind objektiv feststellbare, wesentliche Beeinträchtigungen. Werden die einschlägigen Schallgrenzwerte eingehalten und lässt sich keine erhebliche Lärmbelastung nachweisen, besteht eine Duldungspflicht des Nachbarn gemäß § 906 BGB. Die Klage wurde daher abgewiesen.